



Rufnummern der Kreisfreien Städte und Landratsämter (LRA)

Diese Rufnummern verbinden Sie mit den Jagd- und Naturschutzbehörden und vermitteln Hilfe (z. B. Wildauffangstationen):

Stadt Chemnitz	0371 / 4880
LRA Bautzen	03591 / 52510
Stadt Dresden	0351 / 4880
LRA Görlitz	03581 / 6630
Stadt Leipzig	0341 / 1230
LRA Meißen	03521 / 7250
LRA Erzgebirgskreis	03733 / 830
LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	03501 / 5150
LRA Mittelsachsen	03731 / 7990
LRA Leipzig	03433 / 2410
LRA Vogtlandkreis	0374 / 3920
LRA Nordsachsen	03421 / 7580
LRA Zwickau	0375 / 44020

An Wochenenden und an Feiertagen können Sie sich an die Rettungsleitstellen wenden. **Ruf: 112**
www.wald.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft,
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
www.smul.sachsen.de

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und
Landwirtschaft, Ref 36

Gestaltung und Satz:

Heimrich & Hannot GmbH

Fotos:

Titel: Pim Leijen, www.fotolia.de | Seite 2: Wolfgang
Kruck, www.fotolia.de; Schellig, www.fotolia.de |
Seite 3: Ingo Bartussek, www.fotolia.de; Pim Leijen,
www.fotolia.de | Seite 4: JeaRoRe, www.fotolia.de;
lightpoet, www.fotolia.de | Seite 5: hitman1234,
www.fotolia.de; Susanne Kürth, www.shotshop.com, SBS

Druck:

Union Druckerei Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

Oktober 2012

Auflagenhöhe:

10.000 Exemplare

Papier:

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staats-
regierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103672, Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen
Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit heraus-
gegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren
Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten
vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für alle Wahlen.



Hände weg von Wildtieren!

Wichtige Informationen über den Umgang mit
verletzten, verwaisten oder toten Wildtieren



STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT





Anliegen

Der Umgang mit aufgefundenen Wildtieren ist von allgemeinem Interesse, da von dieser Situation jeder Bürger jederzeit und überall betroffen sein kann. Neben ethischen Ansprüchen sind dabei gesetzliche Regelungen des Tierschutzes, des Naturschutzes und des Jagdrechts zu beachten. Das vorliegende Faltblatt will über die Beantwortung verschiedener Fragen eine Hilfestellung beim Umgang mit aufgefundenen Wildtieren geben.

Ist es besser, einem Wildtier zu helfen und es aufzunehmen oder es in der Natur zu belassen?

Zunächst müssen Sie ganz genau beobachten, ob das Tier wirklich in Not ist! Dazu sollten Sie den Fundort des verwaisten Tieres mindestens einen Tag unbeobachtet lassen, damit das Muttertier ungestört zurückkehren kann. Ein Eingreifen des Menschen ist zwar aus ethischer Sicht nachvollziehbar, langfristig aber oft nicht zum Besten des Tieres! Seien Sie sich bewusst, dass Krankheit und Tod zum natürlichen Kreislauf gehören!

Grundsätzlich erlauben die Gesetze:

„... vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ..., verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich selbstständig erhalten können.“ Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten (z. B. Eulen und Singvögel), ist die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz zuständigen Behörde zu melden. (§ 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz)

Viele Wildtiere gehören nach § 2 Bundesjagdgesetz oder § 3 Sächs. Jagdverordnung zum jagdbaren Wild. Für diese Tiere gelten die speziellen Regelungen des Jagdrechts. Bekannte Beispiele sind: Rehe, Hirsche, Wildschweine, Füchse, Wildkaninchen, Feldhasen, Marder, Dachse, Waschbären, Taggreifvögel.

Entdecken Sie verletzte, verwaiste oder tote Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, melden Sie dies dem zuständigen Jäger, dem Landratsamt oder der örtlichen Polizei.

Rehkitz – Im Zweifel Finger weg!

- Sie entdecken im Wald, in der Wiese oder im Feld ein am Boden liegendes Kitz.
- Verlassen Sie sofort den Ort!
- Die Ricke wird zu ihrem Kitz zurückkommen, sobald Sie weg sind.
- Fieptöne sind kein Anzeichen für eine aktuelle Qual des Tieres, sondern der Hilferuf an das Muttertier, weil sich das Kitz durch die Anwesenheit von Menschen bedroht fühlt.

Fuchswelpen

- Fuchswelpen können Ihnen an vielen Orten begegnen: Wald, Gärten, Parks, Feld, Wiesen.
- Hilfe ist nur notwendig, wenn sich das Tier allein und abgemagert mehrere Tage an einem Ort aufhält.
- Benachrichtigen Sie den zuständigen Jäger oder das Landratsamt.
- **Bitte nicht füttern!**

Wildschwein – nicht nähern!

- Sie entdecken im Wald, in der Wiese oder im Garten ein am Boden liegendes kleines Wildschwein (Frischling) – vielleicht ist es verletzt.
- Verlassen Sie sofort den Ort!
- Benachrichtigen Sie den zuständigen Jäger oder das Landratsamt.

Igel

- Vermeintlich hilfsbedürftige Igel begegnen Ihnen meist tagsüber in Gärten, Parks oder Friedhöfen.
- Belassen Sie die schnell selbstständig werdenden Igel in ihrer Umgebung.
- Wiegt der Igel weniger als 500g sollten Sie ihn – im eigenen Grundstück – mit gekochtem Geflügelfleisch oder Katzenfutter (keine Milch) versorgen.

Vögel

- Im Wald, in Gärten oder in Parks sitzen sie vor Ihnen und fliegen nicht weg: Junge Vögel, die bei Ihren ersten Flugversuchen abgestürzt sind.
- Bei Erreichbarkeit können Sie diese wieder ins Nest oder vom Weg abseits setzen.
- **Bitte nicht füttern!**
Bei Vögeln besonders zu beachten:
- Vögel brauchen spezielle fachliche Pflege!
- Daher informieren Sie bei ihrem Auffinden die Polizei, das Landratsamt oder den Jäger.

Eichhörnchen – liebenswert auch ohne Schutzstatus

- Eichhörnchen können aus ihren Nestern (Kobel) fallen.
- Werden sie nach einer halben Stunde nicht von ihrer Mutter eingesammelt, legen Sie die Jungtiere mittels Handschuh in einen Pappkarton und wärmen diese mit Decke oder Handtuch.
- Bringen Sie die Tiere zu einer sachkundigen Stelle.
- **Bitte nicht füttern!**

Verhalten bei Verkehrsunfällen mit Wild

- Bei Wildunfällen mit Schalenwild (z. B. Rehe, Hirsche, Wildschweine) haben die Fahrzeugführer die Pflicht zur Anzeige bei der Polizeidienststelle (§ 2 Abs. 2 Sächs.JagdG).

Vorsicht!
Wildtiere können Krankheiten übertragen!
(z. B. Räude, Zecken)